

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Dagmar Kemmler
	Telefon (0202)	563 6455
	Fax (0202)	563 8034
	E-Mail	dagmar.kemmler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.05.2012
	Drucks.-Nr.:	VO/0332/12 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
07.05.2012 Rat der Stadt Wuppertal		Entscheidung
Einführung einer Infrastrukturförderabgabe		

Grund der Vorlage

Haushaltssanierungsplan 2012 - 2021

Beschluss des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungssteuerung über die Einführung einer Infrastrukturförderabgabe

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Satzung zur Erhebung einer Infrastrukturförderabgabe in der Stadt Wuppertal gemäß Anlage

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung hat die Verwaltung beauftragt, eine Drucksache zur Einführung einer Infrastrukturförderabgabe in Form der Aufwandsteuer zu erstellen, um mit dieser zusätzlichen Abgabe einen Beitrag zur Haushaltssanierung erbringen zu können.

Die Stadt Wuppertal ist gehalten, ihre Steuerquellen vollständig auszuschöpfen. Nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Stadt, sofern zur Erfüllung ihrer Aufgaben die sonstigen Einnahmen und die speziellen Entgelte nicht ausreichen, die erforderlichen Haushaltsmittel aus Steuereinnahmen zu beschaffen.

Eine als örtliche Aufwandsteuer ausgestaltete Kulturförderabgabe oder auch Übernachtungsabgabe wird bereits in fünf Großstädten in NRW (Köln, Aachen, Bochum, Dortmund und Duisburg) erhoben. Das Verwaltungsgericht in Köln (vgl. Urteil vom 06.07.2011, 24 K 6736/10) und das Verwaltungsgericht in Düsseldorf (vgl. Urteil vom 02.12.2011, 25 K 187/11) haben diese Form der Aufwandsteuer für rechtlich zulässig erachtet. Eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Münster steht noch aus.

Voraussetzung für die Erhebung einer Infrastrukturförderabgabe (in Form einer Aufwandsteuer) ist, dass die Gemeinde auf Grund des für sie geltenden kommunalen Abgabenrechts befugt ist, diese Abgabe zu erheben. Nach § 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zz. gültigen Fassung sind die Gemeinden berechtigt, Steuern zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Außerdem bedarf eine in Nordrhein-Westfalen neuartige Steuer der Genehmigung des Innen- und Finanzministeriums NRW.

Die Genehmigung durch das Innen- und Finanzministerium NRW wurde für die Einführung bei der Stadt Köln am 09.09.2010 erteilt.

Die Infrastrukturförderabgabe soll in Wuppertal als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz (GG) erhoben werden. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass die Aufwandsteuern im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a GG den besonderen über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand für die persönliche Lebensführung erfassen und damit die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besteuern. Es kommt nicht darauf an, von wem, mit welchen Mitteln und aus welchem Grund dieser finanziert wird. Derzeit werden in Wuppertal bereits die Hunde-, die Vergnügungs- und die Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuern erhoben.

Gegenstand der Infrastrukturförderabgabe ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (z. B. Hotel) im Stadtgebiet von Wuppertal.

Abgabenschuldner ist, wer im Stadtgebiet von Wuppertal einen Beherbergungsbetrieb betreibt.

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag einschließlich Mehrwertsteuer. Der Abgabensatz beträgt 5 v. H. des Beherbergungsaufwands.

Aufkommen:

Jährlich sind in Wuppertal durchschnittlich 450.000 Übernachtungen zu verzeichnen. Bei einem durchschnittlichen Übernachtungspreis von 60,00 EUR kann bei einer Infrastrukturförderabgabe von 5 v. H. mit einer Einnahme in Höhe von 3,00 EUR je Übernachtung gerechnet werden.

Mögliche Einnahmen: 1,35 Mio. EUR jährlich (450.000 Übernachtungen X 3,00 EUR)

Demografie-Check

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die demografischen Ziele.

Zeitplan

Inkrafttreten der Satzung zum 01.01.2013

Anlagen

Anlage 01 - Satzung über die Erhebung einer Infrastrukturförderabgabe in der Stadt
Wuppertal